

Wettbewerbspolitik:
**Herausforderung
digitale Märkte**

Dr. Thomas Weck

Monopolkommission 

- Die Monopolkommission hat sich kürzlich mit dem Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft beschäftigt:
 - Sondergutachten (SG) 68 Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte (Juni 2015)
 - XX. Hauptgutachten, Kap. 1 (Juli 2014)
- Dieser Vortrag gibt aber nur meine persönliche Auffassung wieder

Überblick...

- Digitale Wirtschaft
- Neue vs. alte Geschäftsmodelle
- Fusionskontrolle
- Vertriebskartellrecht
- Missbrauchskartellrecht

- Plattformdienste
- Teilungswirtschaft (*sharing economy*)
- Neue Medien (z.B. Streamingdienste)
- Prozessdigitalisierung in der Industrie („Industrie 4.0“)
- Intelligente Geräte („Internet der Dinge“)

Neue vs. alte Geschäftsmodelle

- Plattformdienste (neu)
 - Plattformen für unterschiedliche Produkte: Suche (Google), soz. Kontakte (Facebook), Waren/Dienstleistungen (Amazon, eBay, HRS...)
 - Plattform = Intermediär
 - Wenn attraktiv für 1 Nutzergruppe, dann attraktiv für weitere Nutzer
 - ... auf demselben Markt (direkter Netzeffekt) oder
 - ... anderen Märkten (indirekter Netzeffekt)
 - Je attraktiver für Endnutzer, desto attraktiver für Vermarktung von Werbeflächen → „*User-first*“-Prinzip

Neue vs. alte Geschäftsmodelle

- Teilungswirtschaft (neu)
 - Prinzip ähnlich wie bei Plattformdiensten, aber von den Nutzern aus gedacht
 - Endnutzer selbst als Anbieter von Dienstleistungen (AirBnB, Uber), Medien (Tumblr, Youtube), Finanzkraft (*crowd financing*)
- Neue Medien (neu)
 - Ebenfalls stark nutzerorientiert, z.T. als Plattformdienste/Teilungswirtschaft

Neue vs. alte Geschäftsmodelle

- Prozessdigitalisierung (alt)
 - Anpassung bestehender Geschäftsmodelle
- Internet der Dinge (neu/alt)
 - Welche Potenziale bietet die Vernetzung?

- Märkte mit Plattformdiensten können wegen Netzeffekten zur Ausbildung von Monopolen tendieren
- Bedingungen
 - Positive Netzeffekte bzw. Faktoren, die die Plattform für weitere Nutzer attraktiv machen
 - Skaleneffekte, die der Plattform selbst eine effizientere Leistungserbringung ermöglichen
 - Negative Netzeffekte bzw. Nutzungsbegrenzungen, z.B. wegen Ausrichtung der Plattform auf bestimmte Nutzerpräferenzen
 - Differenzierungsmöglichkeiten der Plattform (oder deren Fehlen), insbesondere wegen heterogener Nutzerpräferenzen
 - Möglichkeiten zur Parallelnutzung von Plattformen (*multihoming*) und/oder zum Anbieterwechsel
- Ausrichtung an Nutzerpräferenzen: Bedeutung von Daten!

- Auswirkungen - materiell
 - Vernetzung von Märkten → Berücksichtigung von Plattforminterdependenzen bei Marktabgrenzung
 - Konzentrationstendenzen → Unterscheidung zwischen inhärenten Tendenzen und Zusammenschlusswirkungen
 - Verknüpfung von Daten → Identifizierung und Besetzung neuer Märkte (Marktmachtproblem?)
- Auswirkungen - formell
 - Wenn Märkte mit Plattformen zur Konzentration tendieren, sind dann an vergangenen Umsätzen anknüpfende Anmeldekriterien aussagekräftig?
 - SG 68, Tz. 459 ff.: Monopolkommission für Ergänzung der Aufgreifschwellen und der Definition des Erwerbsgegenstands (≠ umsatzabhängig)

- **Mögliche Interessengegensätze**
 - Plattform
 - Gleiche Preise online/offline
 - *User first (only)*
 - Händler
 - Nutzerreichweite ohne Plattformkosten → unterschiedliche Preise online/offline
 - Identitäts-/Markenschutz

- Preisparität
 - Verhinderung von Trittbrettfahrer-Verhalten
 - Mittel: Ausschaltung des Preiswettbewerbs außerhalb der Plattform
 - Aber: Vorgabe durch Plattformbetreiber (Intermediär) statt Händler
 - Wettbewerbsbeschränkung auf Plattformebene sicher relevant, aber Benachteiligung der Nutzerseite durch Wegfall des Händler-Preiswettbewerbs unklar
 - BKartA: Beweislastentscheidung - Ausschluss des Preiswettbewerbs auf Händlerebene grds. bedenklich (vertretbar)
 - Problematisch: Händlerbetriebene Plattform (Horizontalkartell)

- **Drittplattformverbote**
 - Beschränkung für Zwischenhändler: nur Nutzung herstellergebundener Plattformen
 - Alternative: Doppelpreissysteme
 - Vorgabe durch Händler = klassische Wettbewerbsbeschränkung
 - Aber: Rolle des Markenschutzes
 - EuGH (*Pierre Fabre*): Einzelfallentscheidung nötig
 - EU KOM: Vertikalleitlinien für Rechtssicherheit
 - BKartA-Praxis problematisch, soweit abweichend von Vertikalleitlinien - mindert Rechtssicherheit!

- Missbräuche bei Plattformen
 - Zugangsverweigerung (*essential facility?*)
 - Behinderung: Hebelung von Marktmacht
 - Bevorzugung eigener Dienste (z.B. durch Koppelung)
 - Ausbeutung fremder Inhalte und Daten zum Nachteil von Wettbewerbern
 - Behinderung eines Anbieterwechsels seitens der Kunden (Werbekunden/Nutzer)
 - Ausbeutung
 - Kapazitätsverknappung
 - „Preisüberhöhung“ durch Ausnutzung unzureichenden Rechtsschutzes (Urheberrecht, Verbraucher-/Datenschutzrechte)
 - Einsatz der o.g. Behinderungspraktiken

- **Materielle Regelungen ausreichend**
 - Plattforminhärente Monopolisierungstendenzen sind kein Problem, anders Missbrauch
 - Materielles Kartellrecht ist für Feststellung von Missbräuchen ausreichend
 - Keine neue Regulierung nötig
- **Entscheidend: Verfahren**
 - Schneller Rechtsschutz nötig (einstw. behördliche Maßnahmen)
 - Umfassender Rechtsschutz nötig (Stärkung der Durchsetzung von Urheber-, Verbraucher-/Datenschutzrechten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Weck, LL.M.

Monopolkommission

Heilsbachstrasse 16, 53123 Bonn, Germany

www.monopolkommission.de

thomas.weck@monopolkommission.bund.de

+49 228 33 88 2 44